Beitragsordnung des RSV 1929 e. V. Büblingshausen

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins RSV 1929 e.V. Büblingshausen in der jeweiligen Fassung insbesondere deren § 2.4. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beiträge

Aufnahmegebühr:	20,- € Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Jahresbeitrag:	66,- € Erwachsene (ab 21 Jahren) 48,- € Kinder, Jugendliche, Reha Sport 48,- € Rentner auf Antrag 140,- € Familien (2 Erwachsene und mind. 1 Kind oder 1 Erwachsener und mind. 2 Kinder oder mind. 3 Geschwisterkinder)
Abteilungsbeiträge:	25,- € Kinderturnen 25,- € Kinder- und Jugendfußball
Beitragsermäßigung:	Mitglieder ab 21 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann auf Antrag für einen befristeten Zeitraum die Zahlung des Erwachsenenbeitrages erlassen werden. Sie bezahlen bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres den Beitrag für Jugendliche. Das Ende der Ausbildung ist anzugeben, Kopie eines Lehrvertrags oder der Studienbescheinigung ist dem Antrag unbedingt beizufügen. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen

Bescheinigung ist unaufgefordert eine neue, aktuelle Bescheinigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht. Ein Rückerstattungsanspruch bei verspäteter Vorlage einer Ermäßigungsbescheinigung besteht nicht.

Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen die Monatsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres oder mit der Aufnahme in den Verein für den Rest des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Der Beitrag wird anteilig für das jeweilige Beitragsjahr berechnet. Die Aufnahmegebühr wird mit der 1. Mitgliedsbeitragszahlung fällig.
2. Es ist eine jährliche (01. Februar) oder halbjährliche (01. Februar und 01. August) Zahlungsweise möglich.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15.02 bei jährlicher Zahlungsweise oder bei halbjährlicher Zahlungsweise bis spätestens zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins:

   Sparkasse Wetzlar

   IBAN: DE05 5155 0035 0013 0003 69

   BIC: HELADEF 1WET

§ 4 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

1. <u>Rücklastschriftgebühren</u> 10,- €

   Ist die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, ist eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10,- € zu zahlen

2. <u>Mahngebühr</u> 5,- €

   Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist ausgesprochen werden, die zweite Mahnung einen Monat danach.

Mahnungen gehen an die Adresse, die das Mitglied dem Vorstand zuletzt bekanntgegeben hat. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Alle Änderungen im Zahlungsverkehr, Konten-Wechsel, Auflösung, Namensänderung sind dem RSV zu melden. Andernfalls gehen die entstandenen Gebühren voll zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat schriftlich 14 Tage vor Quartalsende per Post oder per Mail an den RSV 1929 e.V. Büblingshausen zu erfolgen.

2. Eine Beitragsrückerstattung von überbezahlten Beiträgen nach Kündigung kann nicht erfolgen.

3. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft